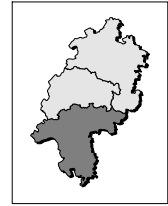


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 134.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. VIII / 134.1	11. März 2016

**Abweichung von den regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans Südhessen /
Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP) zur Ausweisung von
Gewerbeflächen im Bereich der Kelley-Barracks**

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 134.1

- I. Die Abweichung von Ziel Z3.4.2-4 und Z3.4.2-7 des Regionalplans Südhessen /
Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird mit den unter II. genannten Maßgaben
zugelassen.
- II. Maßgaben:
 1. Bei der weiteren, konkretisierenden Bauleitplanung im Bereich W 46 ist -
abgesehen von dem im Bereich des Bebauungsplanes W 46.2 ausnahmsweise
zulässigen Bio-Markt bis max. 800 qm Verkaufsfläche - zentrenrelevanter
Einzelhandel auszuschließen.
 2. Für die Fernverkehrsstrecke, Planung ist die Konkretisierung des gemäß Ziel
Z5.1-10 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans
2010 festgelegten Trassenkorridors im Flächennutzungsplan durch geeignete
Planzeichen zu vermerken.
In den nachfolgenden aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden
Bebauungsplänen sind- bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für
die geplante Fernverkehrsstrecke- entsprechende von Bebauung
freizuhaltende Bereiche festzusetzen.
- III. Die als Anlage beigefügte Kartenskizze ist Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann
Schriftführerin